

Statuten der Solargenossenschaft Rigistrom

1. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma "Solargenossenschaft Rigistrom" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts OR mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 2

Die "Solargenossenschaft Rigistrom" bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe:

- Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen um Elektrizität zu erzeugen, die in das öffentliche Netz eingespielen wird. Der solare Strom soll für Solarfahrzeuge, Beleuchtung, Apparate, Computer, Maschinen, chemische Prozesse und Systeme verwendet werden, die auf elektrische Energie angewiesen sind.
- Möglichst rationelle und umweltgerechte Produktions- und Betriebsverfahren, die eine längerfristige Störung der Biosphäre vermeiden und eine ökonomisch-ökologische Kreislaufwirtschaft in Frieden mit der Natur ermöglichen.
- Die Aufklärung und sachgerechte Information über die Sonnenenergienutzung in Zusammenarbeit mit interessierten Stellen und Behörden.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der "Solargenossenschaft Rigistrom" können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Genossenschaftsvorstand zu richten.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Genossenschaftsvorstand.

Artikel 4

Die vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis über die Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine dürfen erst ausgehändigt werden, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen und das Anteilscheinkapital.

Artikel 5

Ausscheidende Genossenschafter oder ihre Erben haben keinen Abfindungsanspruch gegenüber der Genossenschaft (Art. 864 ff OR).

Artikel 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschafter durch die GV ausgeschlossen werden.

Artikel 7

Mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft.

Auf schriftliches Begehren kann die GV einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 3 dieser Statuten.

Das Begehren muss innert 12 Monaten nach dem Tod des Genossenschafters dem Präsidenten gestellt werden. Andernfalls fällt der Anteilschein der Genossenschaft zu.

Artikel 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten und den von der GV und des Vorstandes gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

3. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)
- C. Die Kontrollstelle (KS)

A. Die Generalversammlung

Artikel 9

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Aenderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung der Anteilscheine.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Projekte, Reglemente sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 10

Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Ueber nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Kontrollstelle erfolgen.

Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der zwanzigste Teil der Genossenschaft dies verlangt.

Artikel 12

Jeder Genossenschafter hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Das Vertretungsrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen, doch kann die GV eine Vertretung zulassen, wenn einzelne Genossenschafter zur Teilnahme verhindert sind und ihre Vertreter schriftlich bevollmächtigen.

Im übrigen richten sich Generalversammlung, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 13

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)

Artikel 14

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die GV einen Vorstand von wenigstens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Artikel 15

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die GV bestimmt den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmgleichheit gilt Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten.

Artikel 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes zu zweien kollektiv.

Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch den Vorstand für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig.

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen oder besondere Fachpersonen beizuziehen. Diesen gewählten Personen kommen beratende Stimme zu.

Artikel 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Vorstandes oder die Kontrollstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen der Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Kommissionen erfolgt gemäss Reglement.

C. Die Kontrollstelle (KS)

Artikel 18

Als Kontrollstelle sind durch die GV mit zweijähriger Amtszeit entweder zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter oder eine anerkannte Revisorengesellschaft zu bestimmen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Finanzen

Artikel 19

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von Fr. 500.--, Fr. 1'000.--, Fr. 2'000.-- oder Fr. 3'000.--
- Jahresbeiträge von mindestens Fr. 30.- pro Jahr
- Die erarbeiteten Mittel und das Fremdkapital
- Das Genossenschaftsvermögen
- Gönnerbeiträge, Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 500.-- zu übernehmen.

An Stelle oder teilweise an Stelle von Kapitaleinlagen können Genossenschafter auch Sacheinlagen einlegen. Der Vorstand beschliesst vorgängig darüber und informiert die GV dahingehend. Art. 833 Ziffer 2 und Artikel 834 Absatz 2 OR bleiben vorbehalten.

Anteilscheininhaber und Gönner mit Einlagen ab Fr. 3000.-- haben Anrecht auf einen namentlichen Eintrag bei einer der zu erstellenden Anlagen.

Genossenschafter mit einem Anteilschein von mindestens Fr. 1000.-- sind vom Jahresbeitrag entoben.

Artikel 20

Alle Genossenschafter beteiligen sich entsprechend ihrem Anteilscheinkapital an der Energieproduktion der Solargenossenschaft.

Im Ausmass ihrer finanziellen Beteiligung fördern sie die lokale Energieversorgung und erhöhen so jeweils ihre Energieunabhagigkeit von umweltbelastenden Energieträgern.

Die detaillierten Verhältnisse bezüglich lokaler Energieversorgung, Energieunabhängigkeit und finanzieller Beteiligung kann in einem Reglement näher definiert werden.

Artikel 21

Um alle voraussehbaren Risiken und Gefahren für die Genossenschafter zu vermeiden, dürfen Baubeschlüsse erst erfolgen, nachdem mindestens 50% der geplanten Investitionssumme durch Eigenkapital gedeckt ist.

Artikel 22

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- Zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der Sonnenenergienutzung.
- Zur Speisung der Reserve- und eventuell weiterer Fonds.

Artikel 23

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September, wobei der erste Abschluss auf den 30. September 1996 zu erstellen ist.

5. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24

Im Rahmen der Statuten kann die GV wichtige Generalversammlungsbeschlüsse(GVB) erlassen.

Sofern solche Beschlüsse ordnungsgemäss verabschiedet werden, gelten diese als integrierende Bestandteile des Reglementes für das sie erlassen wurden. Solche Beschlüsse werden numeriert und als solche bezeichnet.

Artikel 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form oder in der SSES-Zeitschrift.

Artikel 26

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschafter. Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter notwendig. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden hat.

Die GV kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.

Für die Solargenossenschaft Rigistrom

Präsident: Hanspeter Schüpfer

Aktuar: Josef Burri

Luzern, 30.06.95 / 29.03.96

JB 29.03.96